

PIA WOLF

Die Digitalisierung im europäischen Zivilverfahren

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht
232*

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 232

herausgegeben von

Rolf Stürner



Pia Wolf

Die Digitalisierung im europäischen Zivilverfahren

Mohr Siebeck

Pia Wolf, Geboren 1995; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg i. Br. und der Université de Fribourg, Schweiz; 2018 Erste Juristische Staatsprüfung; Rechtsreferendariat am Landgericht Freiburg; 2020 Zweite Juristische Staatsprüfung; Masterstudium EU-COR Master of Law an den Universitäten Freiburg, Basel und Strasbourg; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht, Abt. 3 der Universität Freiburg; 2025 Promotion; Rechtsanwältin in Karlsruhe.
orcid.org/0009-0003-2203-1086

ISBN 978-3-16-200194-8 / eISBN 978-3-16-200195-5

DOI 10.1628/978-3-16-200195-5

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: SatzWeise, Bad Wünnenberg.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2025 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis November 2025 berücksichtigt werden.

Zuvorderst möchte ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Jan von Hein, meinen Dank aussprechen. Professor von Hein hat mir nicht nur die Anregung für das Thema gegeben, sondern mir auch während der Entstehung der Arbeit stets mit fachlichem Rat zur Seite gestanden. Ebenfalls danken möchte ich Herrn Professor Dr. Alexander Bruns (LL.M. Duke Univ.) für die zeitnahe Erstellung des Zweitgutachtens.

Ferner gilt mein Dank dem Herausgeber, Herrn Professor Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner, für die Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe „Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht“ und dem Verlag Mohr Siebeck für die angenehme Zusammenarbeit.

Bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Freiburg bedanke ich mich recht herzlich für die Verleihung des Carl-von-Rotteck-Preises 2025. Der Dr. Georg F. Rössler-Stiftung im Verein der Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof danke ich sehr für die Auszeichnung meiner Dissertation mit dem Dr. Georg F. Rössler-Preis 2026.

Auch meinen Freunden und Kollegen, die mir bei der Entstehung der Arbeit auf vielfältige Art und Weise zu Seite standen, möchte ich an dieser Stelle danken.

Mein größter Dank gebührt schließlich meiner Familie, insbesondere meinen Eltern, die mich stets bedingungslos unterstützt haben und unterstützen. Ihnen ist dieses Buch gewidmet.

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
I. Einleitung	1
1. Problemaufriss	1
2. Gegenstand und Gang der Untersuchung	9
II. Bestandsanalyse	13
1. Europäische Mahnverfahrensverordnung	13
2. Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen	31
3. Europäische Vollstreckungstitelverordnung	53
4. Europäische Kontenpfändungsverordnung	61
5. Europäische Zustellungsverordnung	77
6. Europäische Beweisaufnahmeverordnung	89
7. Ergebnis zu den bestehenden Verordnungen	108
III. Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie im Zivilverfahren in den Mitgliedstaaten	111
1. Vorstellung der Verfahren und Maßnahmen in ausgewählten Ländern	111
2. Entwicklungsperspektiven	197
IV. Technischer Rahmen für eine Digitalisierung des europäischen Zivilverfahrens	205
1. E-Justice-Portal	205
2. E-CODEX	213
3. eIDAS-Verordnung	233
4. Digitalisierungsverordnung	253
5. Einsatz Künstlicher Intelligenz	263

V.	Rechtlicher Maßstab für eine Digitalisierung des europäischen Zivilverfahrens	285
1.	<i>Verfahrensgrundsätze</i>	285
2.	<i>Kompetenz der Europäischen Union</i>	328
VI.	Vorschlag	339
1.	<i>Vorüberlegungen: Regelungsziel</i>	339
2.	<i>Vorbild: Model Rules?</i>	346
3.	<i>Automatisiertes Verfahren für Fluggastrechte</i>	348
4.	<i>Modernisierung der Verfahren der zweiten Generation</i>	362
5.	<i>Anwaltsprozess</i>	365
VII.	Gesamtergebnis	373
	Literaturverzeichnis	377
	Materialienverzeichnis	411
	Abbildungsverzeichnis	423
	Sachregister	425

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
I. Einleitung	1
1. <i>Problemaufriss</i>	1
a) Europäische Maßnahmen zur Digitalisierung des Zivilverfahrens	3
b) Mitgliedstaatliche Bemühungen	5
c) Gegenentwurf zu privaten Rechtsdienstleistern	7
d) Zwischenbefund	8
2. <i>Gegenstand und Gang der Untersuchung</i>	9
II. Bestandsanalyse	13
1. <i>Europäische Mahnverfahrensverordnung</i>	13
a) Allgemeines	13
b) Anwendungsbereich	14
aa) Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich	14
bb) Sachlicher Anwendungsbereich	15
(1) Ausnahme für Ansprüche aus außervertraglichen Schuldverhältnissen	18
(2) Ausnahme für die Schiedsgerichtsbarkeit?	20
c) Ablauf des Verfahrens	20
aa) Antrag	21
bb) Prüfung des Antrags durch das Gericht	21
cc) Entscheidung des Gerichts	25
dd) Einspruchsmöglichkeit des Antragsgegners	25
ee) Vollstreckbarerklärung	26
ff) Sprache	26
d) Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie	27
aa) Ausfüllen des Antrags	27
bb) Einreichung des Antrags	27
cc) Automatisierte Prüfung des Antrags	30

dd) Zustellung	30
ee) Einspruch gegen den Zahlungsbefehl	31
2. <i>Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen</i>	31
a) Allgemeines	31
b) Anwendungsbereich	32
aa) Sachlicher Anwendungsbereich	32
(1) Zivil- und Handelssache	32
(2) Art der Forderung	33
(3) Streitwertgrenze	34
bb) Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich	35
c) Verfahrensablauf	37
aa) Klageeinreichung	37
bb) Prüfung durch das Gericht	38
cc) Klageerwiderung	39
dd) Widerklage	39
ee) Hauptverfahren und Entscheidung des Gerichts	40
ff) Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Gerichts	42
gg) Vollstreckung	43
hh) Sprache	44
d) Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie	45
aa) Ausfüllen des Klageformblatts	46
bb) Einleitung des Verfahrens	47
cc) Hauptverfahren: mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme	48
dd) Zustellung	50
3. <i>Europäische Vollstreckungstitelverordnung</i>	53
a) Allgemeines	53
b) Anwendungsbereich	53
aa) Sachlicher Anwendungsbereich	53
(1) Zivil- und Handelssache	53
(2) Regelungsgegenstand	54
(a) Entscheidung, gerichtlicher Vergleich und öffentliche Urkunde	54
(b) Unbestrittene Forderungen	54
(aa) Bestimmtheit	54
(bb) Fälligkeit	54
(cc) Unbestrittenheit	55
bb) Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich	55
c) Verfahren	56
aa) Voraussetzungen der Bestätigung	56

bb) Verfahrensrechtliche Mindestvorschriften für passiv unbestrittene Forderungen	57
cc) Entscheidung im Bestätigungsverfahren und Zustellung . . .	58
dd) Rechtsbehelfe gegen die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel	58
ee) Sprache	59
ff) Vollstreckung	59
d) Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie . .	60
4. <i>Europäische Kontenpfändungsverordnung</i>	61
a) Allgemeines	61
b) Anwendungsbereich	63
aa) Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich	63
bb) Sachlicher Anwendungsbereich	64
(1) Zivil- und Handelssache	64
(2) Geldforderung	66
cc) Zeitlicher Anwendungsbereich	66
c) Ablauf des Verfahrens	66
aa) Erlassvoraussetzungen	66
bb) Antrag beim zuständigen Gericht	69
cc) Sicherheitsleistung	70
dd) Einleitung des Hauptverfahrens	71
ee) Erlass des Kontenpfändungsbeschlusses	71
ff) Ausführung des Beschlusses: Zugriff auf das Konto	72
gg) Rechtsbehelfe gegen den Erlass des Beschlusses und seine Vollstreckung	75
d) Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie . .	76
5. <i>Europäische Zustellungsverordnung</i>	77
a) Allgemeines	78
b) Anwendungsbereich	80
aa) Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich	80
bb) Sachlicher Anwendungsbereich	81
c) Regelungsgegenstand: Übermittlungswege	83
d) Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie . .	86
aa) Elektronischer Behördenverkehr	86
bb) Unmittelbare elektronische Zustellung	87
cc) Änderungen durch die DigitalisierungsVO	89
6. <i>Europäische Beweisaufnahmeverordnung</i>	89
a) Anwendungsbereich	90
aa) Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich	90
bb) Sachlicher Anwendungsbereich	91
b) Regelungsgegenstand: Rechtshilfewege	92

c) Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie . . .	93
aa) Elektronische Übermittlung von Beweisersuchen	94
bb) Aktive Rechtshilfe im Wege der Videokonferenz	95
cc) Unmittelbare Beweisaufnahme im Wege der Videokonferenz	97
(1) Grenzüberschreitende Video-Beweisaufnahme als Rechtshilfeakt	97
(a) Souveränitätsverletzung	99
(b) RechtshilfeLOSE Beweismittelbeschaffung	100
(c) Lösung der Europäischen Beweisaufnahmeverordnung	103
(d) Zulässigkeit extraterritorialer Beweisbeschaffung neben der Europäischen Beweisaufnahmeverordnung	103
(2) Durchführung der unmittelbaren Beweisaufnahme im Wege der Videokonferenz	106
(3) Bewertung	107
7. <i>Ergebnis zu den bestehenden Verordnungen</i>	108
III. Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie im Zivilverfahren in den Mitgliedstaaten	111
1. <i>Vorstellung der Verfahren und Maßnahmen in ausgewählten Ländern</i>	111
a) Estland	111
aa) Bürgerkarte	112
bb) Gerichtssystem	113
cc) Pilotprojekt: KI-Richter	115
dd) Ergebnis zu Estland	116
b) Dänemark	117
aa) MitID	118
bb) Digital Post	120
cc) Justizportal minretssag.dk	122
dd) Digitale Gerichtsverhandlungen	123
ee) Ergebnis zu Dänemark	124
c) Österreich	125
aa) Elektronischer Rechtsverkehr	126
(1) Persönlicher Anwendungsbereich	127
(2) Sachlicher Anwendungsbereich	128
(3) Technische Details	128
(a) Übermittlungsweg	129
(b) Übermittlungsform	131
(c) Zustellung über den Elektronischen Rechtsverkehr	133

bb) webERV und Bürgerkarte	133
cc) ID Austria	135
(1) Registrierung	135
(2) Technische Spezifikationen	136
(3) Nutzung der ID Austria	137
dd) Justizportal JustizOnline	138
ee) Videoverhandlung	139
ff) e-Akte	142
gg) Ergebnis zu Österreich	143
d) Deutschland	144
aa) Elektronischer Rechtsverkehr	150
bb) Elektronische Akte	153
cc) Einsatz von Videokonferenztechnik in der mündlichen Verhandlung	154
(1) Reformbedarf	155
(a) Reformvorschläge der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“	155
(b) Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums . .	156
(c) Regierungsentwurf	158
(d) Änderungsgesetz	158
(2) Regelungsinhalt	159
(3) Reichweite der Regelung	161
(4) Anordnung und Gestattung einer Videoverhandlung . .	161
(5) Anspruch auf Videoverhandlung	164
(6) Aufzeichnung zu Protokollzwecken	165
(7) Kosten	167
(8) Technische Umsetzung	167
(9) Zwischenergebnis zum Einsatz von Videokonferenztechnik	169
dd) Weitergehende Reformvorschläge	171
(1) Beschleunigtes Online-Verfahren	171
(2) Online-Klagentool und Justizportal	178
(3) Strukturierter Parteivortrag	181
(4) Gesetz zur Entwicklung und Erprobung von Online- Verfahren in der Zivilgerichtsbarkeit	188
ee) Ergebnis zu Deutschland	193
e) Ergebnis zu den Verfahren in den Mitgliedstaaten	196
2. <i>Entwicklungsperspektiven</i>	197
a) Kanada: Civil Resolution Tribunal	197
b) England und Wales: Money Claim Online	200
c) Ergebnis zu den Entwicklungsperspektiven	203

IV. Technischer Rahmen für eine Digitalisierung des europäischen Zivilverfahrens	205
1. <i>E-Justice-Portal</i>	205
a) Grundlagen	205
b) Funktionen	207
aa) Informationsbereitstellung	207
bb) Zugang zu Rechtsquellen	209
cc) Verknüpfung mitgliedstaatlicher Register	209
dd) Entscheidungsdatenbank	209
ee) Suchmasken, dynamische Formulare und intelligente Assistenten	210
ff) Zwischenergebnis	211
c) Ergebnis und Ausblick zum e-Justice-Portal	212
2. <i>E-CODEX</i>	213
a) Grundlagen	213
aa) Circle of Trust	215
bb) Schaffung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen	215
cc) Pilotierung in den beteiligten Mitgliedstaaten	217
dd) Ergebnisse der Pilotierung	219
ee) Gescheiterte Projektbausteine	221
ff) Fazit der Kommission	221
b) Verordnung	222
aa) Kompetenz der Europäischen Union	222
bb) Aufbau und Funktionsweise des Systems	222
(1) Service Provider	222
(2) Konnektor	223
(3) Gateways	223
cc) Interoperabilität	225
(1) Technische Interoperabilität	226
(2) Rechtliche Interoperabilität	226
(3) Organisatorische Interoperabilität	227
(4) Semantische und syntaktische Interoperabilität	227
(5) Pragmatische Interoperabilität	229
dd) Verwaltung des Systems durch euLISA	230
c) Ergebnis zu e-CODEX	232
3. <i>eIDAS-Verordnung</i>	233
a) Grundlagen	234
b) Elektronische Identifizierung	236
aa) Regelungsinhalt	236
bb) Interoperabilität	238

cc) Elektronische Brieftasche und Digitale Identität	240
(1) Regelungsziel	242
(2) Regelungsinhalt	242
(a) Anforderungen an das System	243
(b) Bereitstellung des Systems	244
(c) Voraussetzungen an die Diensteanbieter	244
(3) Bewertung	244
c) Elektronische Signaturen	245
aa) Einfache elektronische Signaturen	246
bb) Fortgeschrittene elektronische Signaturen	246
cc) Qualifizierte elektronische Signaturen	248
dd) Anerkennung ausländischer elektronischer Signaturen	250
d) Ergebnis zur eIDAS-Verordnung	251
4. Digitalisierungsverordnung	253
a) Anwendungsbereich	253
b) Behördenverkehr	254
c) Elektronischer Zugangspunkt	256
d) Grenzüberschreitende Videoverhandlung	258
aa) Anwendungsbereich	258
(1) Ausnahme für Videoverhandlungen nach der EuGFVO	259
(2) Verhältnis zu Art. 19, 20 EuBewVO	259
(3) Persönlicher Anwendungsbereich	261
bb) Entscheidung über die Durchführung einer Videoverhandlung	261
cc) Aufzeichnungsmöglichkeit	261
e) Elektronische Signaturen, Echtheit elektronischer Dokumente und elektronische Zahlung von Gebühren	261
f) Geltung der Digitalisierungsverordnung	262
5. Einsatz Künstlicher Intelligenz	263
a) Arten der Künstlichen Intelligenz	264
aa) Abgrenzung von Künstlicher Intelligenz und algorithmenbasierten Systemen	266
bb) Machine Learning	267
b) Einsatzmöglichkeiten der Künstlichen Intelligenz in der Justiz	270
aa) Rechtsprechung	270
(1) Rechtliche Zulässigkeit	270
(a) Recht auf einen gesetzlichen Richter	270
(b) Gerechtigkeit durch Verfahren	271
(c) Richterliche Unabhängigkeit	271
(d) Rechtliches Gehör	272
(e) Art. 22 DSGVO	273

(2) Technische Machbarkeit	274
(a) Datenverfügbarkeit	274
(b) Datenqualität	275
(c) Juristische Arbeitsweise als Herausforderung	276
(3) Zwischenergebnis	277
bb) Verwaltende und unterstützende Tätigkeiten in der Justiz	277
(1) Rechtliche Zulässigkeit	277
(2) Einsatzmöglichkeiten	278
(a) Dokumentenanalyse und -strukturierung	278
(b) Predictive Analytics	279
(c) Unterhaltsrechner	281
c) Bedeutung für das europäische Zivilverfahren	281
aa) Chatbots	282
bb) Automatisierung des Europäischen Mahnverfahrens	282
cc) Automatische Übersetzungshilfen	282
dd) Zwischenergebnis	283
d) Ergebnis zum Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Justiz	284
 V. Rechtlicher Maßstab für eine Digitalisierung des europäischen Zivilverfahrens	 285
1. Verfahrensgrundsätze	285
a) Maßstab	285
b) Justizgrundrechte Art. 47 GrC, Art. 6 EMRK, Art. 13 EMRK	289
aa) Verhältnis von Grundrechtecharta und EMRK	289
bb) Anwendungsbereich des Art. 47 GrC	291
cc) Anwendungsbereich des Art. 6 Abs.1 EMRK	292
dd) Gewährleistungen unter Art. 47 GrC und Art. 6 Abs.1 EMRK	 295
(1) Anspruch auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz	296
(2) Zugang zum Gericht	297
(3) Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts	299
(4) Recht auf ein faires Verfahren	301
(a) Rechtliches Gehör	301
(b) Waffengleichheit	302
(c) Zustellung	303
(d) Begründung von Entscheidungen	304
(5) Recht auf Öffentlichkeit	304
(a) Grundsatz	305
(b) Ausschluss der Öffentlichkeit	306
(c) Bedeutung für Videokonferenzen	309
(aa) Bisherige Rechtsprechung des EGMR	309

(bb) Deutsche Lösung: semidigitales Verfahren . . .	310
(cc) Digitale Gerichtsöffentlichkeit	311
(6) Recht auf eine angemessene Verfahrensdauer	316
(7) Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung	317
c) Zivilrechtliche Prozessmaximen	318
aa) Kooperationsmaxime	320
bb) Dispositionsmaxime	320
cc) Verhandlungsmaxime und Beibringungsgrundsatz	321
dd) Mündlichkeitsgrundsatz	323
ee) Unmittelbarkeitsgrundsatz	325
ff) Beschleunigungsgrundsatz	327
gg) Ergebnis zu den Prozessmaximen	327
2. <i>Kompetenz der Europäischen Union</i>	328
a) Justizielle Zusammenarbeit gem. Art. 81 AEUV	329
aa) Zivilsache	329
bb) Grenzüberschreitender Bezug	329
cc) Binnenmarktbezug?	332
dd) Maßnahmenkatalog Art. 81 Abs. 2 AEUV	332
b) Binnenmarktkompetenz gem. Art. 114 AEUV	333
c) Verbraucherschutz gem. Art. 169 AEUV	335
d) Ergebnis zur Kompetenz der Europäischen Union	335
VI. Vorschlag	339
1. <i>Vorüberlegungen: Regelungsziel</i>	339
a) Kein neues Verfahren einführen	339
b) Adressat eines Regelungsvorschlags: der Verbraucher	340
c) Adressat eines Regelungsvorschlags: der professionelle Rechtsanwender	343
d) Regelungsziel	344
e) Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit	345
2. <i>Vorbild: Model Rules?</i>	346
3. <i>Automatisiertes Verfahren für Fluggastrechte</i>	348
a) Kompetenzgrundlage	348
b) Einleitung des Verfahrens	349
c) Zuständiges Gericht	350
aa) Ansiedelung beim EuG	350
bb) Ansiedelung bei einem mitgliedstaatlichen Gericht	352
cc) Ansiedelung bei zentralen Gerichten in den Mitgliedstaaten	354
dd) Zwischenergebnis	355
d) Maschinelle Bearbeitung	356

e) Zustellung	356
f) Widerspruch und Überleitung in ein Streitiges Verfahren	357
g) Gerichtsgebühren	358
h) Umsetzung	358
i) Vereinbarkeit mit den Prozessgrundsätzen	359
j) Ergebnis zu einem automatisierten Verfahren für Fluggastrechte	360
4. <i>Modernisierung der Verfahren der zweiten Generation</i>	362
a) Antragseinreichung	362
b) Ablauf des Verfahrens: Antragsbearbeitung und mündliche Verhandlung	363
aa) Europäische Mahnverfahrensverordnung	363
bb) Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen . . .	363
cc) Europäische Kontenpfändungsverordnung	364
c) Zustellung	365
5. <i>Anwaltsprozess</i>	365
a) Kompetenzgrundlage	366
b) Kommunikation mit dem Gericht und Zustellung	366
c) Beweiserhebung	368
d) Videoverhandlung	370
e) Ergebnis zum Anwaltsprozess	371
VII. Gesamtergebnis	373
Literaturverzeichnis	377
Materialienverzeichnis	411
Abbildungsverzeichnis	423
Sachregister	425

I. Einleitung

1. Problemaufriss

Mit dem Vertrag von Amsterdam¹ erhielt die Europäische Union weitreichende Gesetzgebungskompetenzen, um den Binnenmarkt zu stärken und die justizielle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu fördern. Auf der Konferenz des Europäischen Rates in Tampere im Jahr 1999² wurden die Leitlinien zum Aufbau eines europaweiten „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“³ festgelegt. Auf Grundlage von Art. 65 ff. EGV und später Art. 81 AEUV erließ die Europäische Union daraufhin zahlreiche Verordnungen auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts, die das Ziel verfolgten, Hindernisse in der grenzüberschreitenden Abwicklung von Zivilverfahren abzubauen, die justizielle Zusammenarbeit zu fördern und den Bürgern den Zugang zum Recht zu erleichtern.⁴ Prominentestes Beispiel dieser Gesetzgebungstätigkeit ist die Brüssel I⁵ bzw. Brüssel Ia-VO.⁶ Anfang der 2000er Jahre kamen die sog. Verordnungen der zweiten Generation hinzu. Darunter werden die Europäische Vollstreckungstitelverordnung,⁷ die Europäische Mahnverfahrensverordnung,⁸ die Europäische Verord-

¹ Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, ABl. EU vom 10.11.1997, C 340, S. 1.

² Europäischer Rat, Konferenz von Tampere 15. und 16. Oktober 1999.

³ Europäischer Rat, Konferenz von Tampere 15. und 16. Oktober 1999, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Einleitung.

⁴ Vgl. Europäischer Rat, Konferenz von Tampere 15. und 16. Oktober 1999, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Nr. 28 ff. und die Erwägungsgründe Nr. 1–4 der EuMahnVO, Nr. 1–9 der EuGFVO, Nr. 1–4 der EuVTVO und Nr. 1–5 der EuKtPfVO.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EU vom 16.01.2001, L 12, S. 1 (Brüssel I-VO).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EU vom 20.12.2012, L 351, S. 1 (Brüssel Ia-VO).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABl. EU vom 30.04.2004, L 143, S. 15 (EuVTVO).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABl. EU vom 30.12.2006,

nung für geringfügige Forderungen⁹ sowie die Europäische Kontenpfändungsverordnung¹⁰ zusammengefasst, die entweder durch die Einführung genuin europäischer Verfahren¹¹ oder durch die vereinfachte gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen als Vollstreckungstitel¹² dazu beitragen sollten, einen echten europäischen Rechtsraum zu schaffen. Flankiert wurden die Verordnungen der zweiten Generation von den Rechtshilfeverordnungen zur grenzüberschreitenden Zustellung¹³ und Beweisaufnahme¹⁴ in Zivilverfahren, die inzwischen beide eine Neufassung erhalten haben.¹⁵

Dabei stand von Anfang an der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologie im Fokus des europäischen Gesetzgebers, um die grenzüberschreitende Kommunikation und Durchführung des Verfahrens zu vereinfachen. Bereits 2008 präsentierte die Europäische Kommission eine „europäische Strategie für die e-Justiz“.¹⁶ Hinter dem Begriff der e-Justiz verbirgt sich nach der Definition der Europäischen Kommission ein „Rückgriff auf In-

L 399, S. 1, geändert durch die Verordnung (EU) 2015/2421 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABl. EU vom 24.12.2015, L 341, S. 1 (EuMahnVO).

⁹ Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABl. EU vom 31.07.2007, L 199, S. 1, geändert durch die Verordnung (EU) 2015/2421 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABl. EU vom 24.12.2015, L 341, S. 1 (EuGFVO).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EU vom 27.06.2014, L 189, S. 59 (EuKtPfVO).

¹¹ EuMahnVO, EuGFVO und EuKtPfVO.

¹² EuVTVO.

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates, ABl. EU vom 10.12.2007, L 324, S. 79 (EG-ZustVO).

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen, ABl. EU vom 27.06.2001, L 174, S. 1 (EG-BewVO).

¹⁵ Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (Neufassung), ABl. EU vom 02.12.2020, L 405, S. 1 (EuBewVO); Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (Neufassung), ABl. EU vom 02.12.2020, L 405, S. 40 (EuZustVO).

¹⁶ EU-Kommission, Eine europäische Strategie für die e-Justiz, 30.05.2008, KOM(2008) 329 endgültig.

formations- und Kommunikationstechnologien für einen besseren Zugang der Bürger zur Justiz und für ein effizienteres Vorgehen der Justiz bei der Streitbeilegung und der strafrechtlichen Ahndung“.¹⁷ Der Zugang zur Justiz sollte durch die Bereitstellung sachdienlicher Informationen und den Abbau sprachlicher, kultureller und rechtlicher Barrieren erleichtert werden.¹⁸

a) Europäische Maßnahmen zur Digitalisierung des Zivilverfahrens

Dazu wurde zunächst das europäische e-Justice-Portal¹⁹ geschaffen, das 2010 online ging.²⁰ Es sollte Bürgern²¹ in erster Linie Informationen über Gerichtsverfahren bereitstellen, als Orientierung über nationale Verfahren, Gerichte und Register dienen und direkten Zugang zu europäischen Verfahren bieten.²²

Gleichzeitig ermöglicht der gezielte Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologie, grenzüberschreitende gerichtliche Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.²³ Die Einsatzmöglichkeiten moderner Technologie sind dabei vielfältig: Von der Digitalisierung der Gerichtsakte über das elektronische Einreichen von Klageschriften und Schriftsätzen bis hin zum Abhalten von mündlichen Verhandlungen oder Beweisaufnahmen mittels Videokonferenz sind verschiedene Einsatzszenarien vorstellbar.²⁴ Auch in diesem Bereich ist die Europäische Union – im Rahmen ihrer kompetenziellen Möglichkeiten – bereits gesetzgeberisch tätig geworden. Vereinzelt finden sich in den Verordnungen zweiter Generation Vorschriften, die beispielsweise die elektronische Einreichung eines Antrags auf Erlass eines europäischen Mahnbescheids²⁵ oder eines Kontenpfändungsbeschlusses²⁶ vorsehen oder das elektronische Ausfüllen eines Antrags im Rahmen eines Bagatellverfahrens nach der EuGFVO ermöglichen. Auch eine mündliche Verhandlung²⁷ und Beweis-

¹⁷ EU-Kommission, Eine europäische Strategie für die e-Justiz, 30.05.2008, KOM(2008) 329 endgültig, S. 3.

¹⁸ EU-Kommission, Eine europäische Strategie für die e-Justiz, 30.05.2008, KOM(2008) 329 endgültig, S. 5.

¹⁹ <https://e-justice.europa.eu/home.do?plang=de&action=home> (zuletzt abgerufen am: 01.11.2025).

²⁰ EU-Kommission, Entwurf einer Strategie für die europäische e-Justiz (2014–2018), ABL. EU vom 21.12.2013, C 376, S. 7, 8.

²¹ Der besseren Lesbarkeit wegen wird im Folgenden ausschließlich die männliche Form verwendet. Es sind aber stets alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

²² EU-Kommission, Eine europäische Strategie für die e-Justiz, 30.05.2008, KOM(2008) 329 endgültig, S. 6.

²³ Rat, Strategie für die E-Justiz (2019–2023), ABL. EU vom 13.03.2019, C 96, S. 3, 5 Nr. 19.

²⁴ *Benyekhlef*, Introduction, in: Benyekhlef/Bailey/Burkell/Gélinas (Hrsg.), *eAccess to justice*, 2016, S. 1, 3.

²⁵ Art. 7 Abs. 5 EuMahnVO.

²⁶ Art. 8 Abs. 4 EuKtPfVO.

²⁷ Art. 8 Abs. 1 EuGFVO.

aufnahme mittels Videokonferenz sind vorgesehen,²⁸ ebenso die elektronische Zustellung.²⁹ Die Verwendung elektronischer Hilfsmittel nach diesen Vorschriften war jedoch zunächst davon abhängig, dass eine entsprechende elektronische Einreichung, Beweisaufnahme oder Zustellung auch nach den nationalen Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates vorgesehen ist und entsprechende technische Mittel vorhanden sind. Mit den Neufassungen der EuBewVO und EuZustVO wurde der Einsatz elektronischer Hilfsmittel im Rechtshilfeverkehr in den Fokus gerückt und die elektronische Kommunikation zwischen den zuständigen Rechtshilfebehörden zum neuen Standard erklärt.³⁰ Zudem wurden neue Formen der direkten Zustellung auf elektronischem Weg geschaffen³¹ und eine unmittelbare Videobeweisaufnahme vorgesehen.³² Materiellrechtlich sollten mit der eIDAS-VO³³ einheitliche Standards für sichere elektronische Signaturen in den Mitgliedstaaten eingeführt und die Rechtswirksamkeit elektronisch signierter Dokumente unionsweit sichergestellt werden. Die Digitalisierungsverordnung³⁴ hat sich schließlich zum Ziel gesetzt, rechtsaktübergreifend die elektronische Kommunikation zu fördern und einheitliche Standards einzuführen. Sie kann als Versuch verstanden werden, die verschiedenen Regelungen zur elektronischen Kommunikation und Zustellung in den Verordnungen der zweiten Generation zu konsolidieren.

Darüber hinaus wurde mit dem e-CODEX Projekt die elektronische Kommunikation und Interaktion der mitgliedstaatlichen Gerichte weiter vorangetrieben. E-CODEX steht für e-Justice Communication via Online Data Exchange.³⁵ Im Rahmen des Projektes wurde eine dezentrale Software geschaffen, die die nationalen Systeme der e-Justiz miteinander verbindet, deren Interoperabilität steigert und so den Daten- und Kommunikationsaustausch zwischen Gerichten und Rechtsanwendern erleichtern soll.³⁶ Die Aufgabe von e-CODEX

²⁸ Art. 9 Abs. 2 EuKtPfVO.

²⁹ Art. 13 lit. d) EuMahnVO, Art. 13 Abs. 1 lit. b) EuGFVO, Art. 13 Abs. 1 lit. d) EuVTVO.

³⁰ Art. 5 Abs. 1 EuZustVO; Art. 7 Abs. 1 EuBewVO.

³¹ Art. 19, 19a EuZustVO.

³² Art. 20 EuBewVO.

³³ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. EU vom 28.08.2014, L 257, S. 73 (eIDAS-VO).

³⁴ Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakter im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit, ABl. EU vom 27.12.2023 L, 2023/2844, S. 1 (DigitalisierungsVO).

³⁵ *Velicogna/Lupo*, From drafting common rules to implementing electronic European Civil Procedures: the Rise of e-CODEX, in: Hess/Kramer (Hrsg.), From common rules to best practices in European Civil Procedure, 2017, S. 181, 184.

³⁶ *Velicogna*, Coming to Terms with Complexity Overload in Transborder e-Justice: The e-CODEX Platform, in: Contini/Lanzara (Hrsg.), The Circulation of Agency in E-Justice, 2014, S. 309, 316; *Velicogna/Lupo*, From drafting common rules to implementing electronic European

beschränkt sich dabei nicht nur auf die sichere Übermittlung der Dokumente. Die Plattform stellt auch sicher, dass die ausgetauschten Dokumente von beiden Seiten in gleicher Weise verstanden und interpretiert werden. In diesem Sinne werden Dokumente sprachlich an einheitliche europäische Standards angepasst, welche die Verständlichkeit erhöhen sollen.³⁷

b) Mitgliedstaatliche Bemühungen

Daneben sind in zahlreichen Mitgliedstaaten Bestrebungen erkennbar, Gerichtsverfahren zu digitalisieren. So wurden in Dänemark,³⁸ Litauen³⁹ und Estland⁴⁰ bereits digitale Gerichtsplattformen eingeführt, die zum einen die Rechtsdurchsetzung zugunsten der Bürger beschleunigen, zum anderen aber auch die Justiz entlasten sollen.⁴¹ In der Bevölkerung, bei Verbrauchern und kleinen und mittleren Unternehmen erfreuen sich die digitalen Verfahren aufgrund des geringen Aufwands großer Beliebtheit.⁴² Auch in Deutschland wurde auf der 90. Justizministerkonferenz im Juni 2019 das sog. Hamburger Modell für ein Beschleunigtes Online-Verfahren vorgestellt.⁴³ Das Modell sieht ein Online-Verfahren für Klagen bis 2.000 Euro für bestimmte Streitigkeiten vor, deren Lösung stark schematisiert erfolgt.⁴⁴ Als mögliche Anwendungsfälle wurden unter anderem Ansprüche nach der europäischen Fluggastrechteverordnung,⁴⁵ nach der Fahrgastrechteverordnung oder nach der Pauschalreiserichtlinie ge-

Civil Procedures: the Rise of e-CODEX, in: Hess/Kramer (Hrsg.), From common rules to best practices in European Civil Procedure, 2017, S. 181, 194.

³⁷ *Velicogna/Lupo*, From drafting common rules to implementing electronic European Civil Procedures: the Rise of e-CODEX, in: Hess/Kramer (Hrsg.), From common rules to best practices in European Civil Procedure, 2017, S. 181, 196 f. und 198; *Steigenga/Velicogna*, Envisioning the Next Step in e-Justice: In Search of the Key to Provide Easy Access to Cross-Border Justice for All Users, in: Hess/Kramer (Hrsg.), From common rules to best practices in European Civil Procedure, 2017, S. 243, 258.

³⁸ <https://minretssag.dk/frontpage> (zuletzt abgerufen am: 01.11.2025).

³⁹ <https://e.teismas.lt/en/public/home/> (zuletzt abgerufen am: 01.11.2025).

⁴⁰ <https://etoimik.rik.ee> (zuletzt abgerufen am: 01.11.2025).

⁴¹ *Piroutek*, e-justice 2018/1, 16, 18.

⁴² *Piroutek*, e-justice 2018/1, 16, 17.

⁴³ 90. Justizministerkonferenz vom 05. bis 06. Juni 2019 in Lübeck-Travemünde (JuMiKo), Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe, S. 78 ff.

⁴⁴ *JuMiKo*, Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe, 2019, S. 80.

⁴⁵ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. EU vom 17.02.2004, L 46, S. 1 (FluggastrechteVO).

nannt, aber auch klassische Verkehrsunfälle, wenn lediglich die Haftungshöhe streitig ist.⁴⁶

Die Aktivitäten der Mitgliedstaaten, auf nationaler Ebene digitale Verfahren einzuführen, signalisieren eine grundsätzliche Bereitschaft zur weitergehenden Digitalisierung von Gerichtsverfahren, die auch auf grenzüberschreitende Verfahren übertragen werden kann. Diese Bereitschaft ist während des Lockdowns in der Coronapandemie gestiegen.⁴⁷ In nahezu allen europäischen Ländern wurde das öffentliche Leben heruntergefahren. Die Ausgangsbeschränkungen und Abstandsgebote führten auch in der Justiz zu einem kurzfristigen Stillstand,⁴⁸ bis vermehrt auf Videokonferenzsysteme zurückgegriffen wurde. Mündliche Verhandlungen konnten aufgrund der Kontaktbeschränkungen nicht durchgeführt werden. Teilweise wurden daher – etwa in Österreich, Ungarn,⁴⁹ den Niederlanden⁵⁰ oder Irland⁵¹ – spezielle Gesetze erlassen, die eine mündliche Verhandlung per Videokonferenz ermöglichen sollten. Die effektive praktische Umsetzung scheiterte jedoch häufig an der mangelhaften Ausstattung der Gerichte mit Videokonferenz-Software.⁵² Die Notwendigkeit der Digitalisierung des Gerichtsalltags zeigte sich in Zeiten der Pandemie deutlicher denn je.

Die Einführung von nationalen Online-Verfahren und der verstärkte Einsatz elektronischer Hilfsmittel in der Kommunikation zwischen Parteien und Gerichten haben aber auch die Herausforderungen offenbart, die eine Digitalisierung grenzüberschreitender Gerichtsverfahren mit sich bringt. So ist in den meisten Mitgliedstaaten eine elektronische Antragstellung nur mittels eines besonderen Postfachs zulässig, das in der Regel nur von Rechtsanwälten betrieben werden kann, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat zugelassen sind.⁵³ Zudem wurde deutlich, wie sehr sich die Verfahren und die Gerichtsorganisation in den einzelnen Mitgliedstaaten unterscheiden, weshalb auch die technischen

⁴⁶ JuMiKo, Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe, 2019, S. 81.

⁴⁷ Viefhues, e-justice 2020/1, 14, 16.

⁴⁸ Hartung, e-Justice 2020/1, 6, 7 spricht von einem „Quasistillstand“.

⁴⁹ KPMG, Digital Courts in Hungary, Juli 2020, S. 10 f.

⁵⁰ In den Niederlanden wurde zumindest für das Netherlands Commercial Court (NCC) spezielle Regeln eingeführt, in den ordentlichen Zivilgerichten stand die Justiz weitestgehend still, siehe NCC, The Netherlands Commercial Court and COVID-19: case management, video-conference hearings and eNCC, Pressemitteilung vom 27.05.2020, <https://www.rechtspraak.nl/English/NCC/news/Pages/The-Netherlands-Commercial-Court-and-COVID19-case-management-videoconference-hearings-and-eNCC.aspx> (zuletzt abgerufen am: 01.11.2025).

⁵¹ Halpin, Remote Court Hearings, L&RS Note, 28.07.2020.

⁵² Sanders, DRiZ 2021, 68, 71.

⁵³ BeckOK ZPO/Wolber, 01.09.2025, Art. 4 EuGFVO Rn. 5.1; Velicogna, Coming to Terms with Complexity Overload in Transborder e-Justice: The e-CODEX Platform, in: Contini/Lanzara (Hrsg.), The Circulation of Agency in E-Justice, 2014, S. 309, 316; Ontanu, 2 EQPAM 8 (2019), 54, 57.

Systeme sehr verschieden sind.⁵⁴ Aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands bestehen hierzulande bereits in den Bundesländern verschiedene technische Systeme für die e-Akte und die Handhabung justizinterner Vorgänge.⁵⁵ Mit Blick auf Europa wird der Flickenteppich an IT-Lösungen in der Justiz noch größer sein.

c) Gegenentwurf zu privaten Rechtsdienstleistern

Ein auf dem Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologie basierendes Gerichtsverfahren im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr kann einen staatlichen Gegenentwurf zu der im Online-Handel verbreiteten Praxis bieten, Konflikte schnell und einfach ohne Einschaltung staatlicher Gewalt zu lösen. Die großen Online-Händler wie Amazon, eBay und Alibaba haben ebenso wie PayPal eigene Regeln zur Lösung von Konflikten zwischen Kunden und Händlern fernab staatlichen Rechts entwickelt.⁵⁶ Diese Lösungen sind häufig einfach, pragmatisch und daher sowohl für Kunden als auch für Händler zufriedenstellend. So werden Streitigkeiten bei PayPal etwa nach dem einfachen Grundsatz gelöst, dass Ware und Geld nicht bei derselben Person sein dürfen. Beanstandet ein Kunde die Lieferung, bekommt er sein Geld zurück, wenn er die Ware zurückgeschickt hat oder sie nie bei ihm ankam.⁵⁷ Ob ein Widerrufsrecht bestand oder ein Sachmangel vorlag, spielt dabei grundsätzlich ebenso wenig eine Rolle wie die Frage nach dem grenzüberschreitenden Bezug des Sachverhalts.⁵⁸ Ähnliches gilt für Portale wie www.flihtight.de oder www.passengersfriends.com, die den Fluggästen Informationen bezüglich ihrer Rechte bei Verspätungen oder Flugausfällen zur Verfügung stellen und neben einer kostenfreien Überprüfung möglicher Ansprüche auf Erstattung des Flugtickets oder Entschädigung nach der FluggastrechteVO mittels dynamischem Formular⁵⁹ auch die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche für den Passagier anbieten. In letzterem Fall wird jedoch bei Erfolg eine Provision in Höhe von 10–30 % des geltend gemachten Anspruchs fällig.⁶⁰ Dieser Praxis könnte mit einem grenzüberschreitenden Online-Gerichtsverfahren begegnet werden. Ein entsprechendes staatliches Verfahren, bei dem der Bürger seinen Anspruch zunächst mithilfe eines standardisierten Fragebogens – durch Künstliche Intelligenz – prüfen lässt und anschließend gerichtlich „anmeldet“, böte den Vorteil

⁵⁴ JuMiKo, Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe, 2019, S. 75 ff.; *Ontanu*, 2 EQPAM 8 (2019), 54, 57.

⁵⁵ *Jost/Kempe*, NJW 2017, 2705, 2706.

⁵⁶ *Specht*, MMR 2019, 153, 155.

⁵⁷ *Fries*, NJW 2016, 2860, 2861.

⁵⁸ *Specht*, MMR 2019, 153, 155.

⁵⁹ Vgl. <https://www.flihtight.de/> (zuletzt abgerufen am: 01.11.2025).

⁶⁰ Vgl. <https://www.flihtight.de/> (zuletzt abgerufen am: 01.11.2025).

der Rechtssicherheit gegenüber der Konfliktlösung im Online-Handel und würde dem Bürger die stattlichen Provisionen ersparen, die im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche durch ein Fluggastrechtportal auf ihn zukämen.

d) Zwischenbefund

Die Vorteile der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie liegen auf der Hand. Der umfassende Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie vor, während und nach Durchführung des Hauptverfahrens böte eine erhebliche Vereinfachung für die beteiligten Parteien, die sich weite und mühsame Wege sowie Kosten ersparen. So könnten mündliche Verhandlungen mittels Videokonferenzen dezentral durchgeführt werden und Zustellungen per E-Mail nicht nur schneller, sondern auch kostengünstiger erfolgen. Mithilfe von computergestützten Sprach- und Übersetzungssoftwares könnten Formulare von der Muttersprache der beteiligten Parteien in die Sprache des Gerichts transformiert werden und umgekehrt.⁶¹ Der Zugang zur Justiz würde dadurch erheblich verbessert werden.⁶²

Dabei darf jedoch nie die Frage nach dem praktischen Bedürfnis für ein digitales Gerichtsverfahren und den Anforderungen an ein solches aus dem Blick geraten. Die Einrichtung einer europäischen e-Justiz hat sich stets nach dem Bedarf und Nutzen der Bürger zu richten.⁶³ Aus deren Sicht soll der Zugang zur Justiz verbessert werden. Entsprechend sind moderne Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz einzusetzen. Verfahren müssen bürgerfreundlich ausgestaltet werden. Der Einsatz elektronischer Hilfsmittel bei Klageeinreichung, Zustellung oder während der Gerichtsverhandlung darf die Parteien nicht von der Durchführung bzw. Einleitung eines Gerichtsverfahrens abhalten. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass der Zugang zur Justiz durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie nicht erleichtert, sondern erschwert würde.⁶⁴ Ebenso wichtig ist der vertrauliche Umgang mit sensiblen Daten, die in einem Gerichtsverfahren zwangsläufig ausgetauscht werden. Sichere Übertragungswege zur Gewährleistung des Datenschutzes müssen bereitgestellt werden.

⁶¹ Rat, Mehrjähriger Aktionsplan 2009–2013 für die europäische e-Justiz, ABl. EU vom 31.03.2009, C 75, S. 1, 4.

⁶² *Pangalos/Salmatizidis/Pagkalos*, 2 IJCA 6 (2014), 43; *Ontanu*, 2 EQPAM 8 (2019), 54, 59 f.

⁶³ Rat, Mehrjähriger Aktionsplan 2009–2013 für die europäische e-Justiz, ABl. EU vom 31.03.2009, C 75, S. 1, 2.

⁶⁴ EWSA, Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss — Eine europäische Strategie für die e-Justiz“, ABl. EU vom 23.12.2009, C 318, S. 69, Nr. 4.3.1.; *Ontanu*, 2 EQPAM 8 (2019), 54, 60.

2. Gegenstand und Gang der Untersuchung

Auf Grundlage der bestehenden technischen Infrastrukturen auf EU-Ebene wird die Einführung eines elektronischen Gerichtsverfahrens für grenzüberschreitende Forderungen untersucht. Zwar bieten die Verordnungen der zweiten Generation alle in der ein oder anderen Form den Einsatz elektronischer Hilfsmittel während des Verfahrens oder zur Einleitung desselben an. Die Regelungen weisen aber von Verordnung zu Verordnung teils erhebliche Unterschiede auf. Um die Effektivität grenzüberschreitender Forderungsdurchsetzung langfristig zu steigern, ist eine weitergehende Digitalisierung und Vernetzung der mitgliedstaatlichen e-Justizsysteme unabdingbar. Diese Notwendigkeit wurde auch im Abschlussbericht zu dem EU-geförderten Projekt IC²BE hervorgehoben.⁶⁵

Im ersten Kapitel werden daher im Sinne einer Bestandsanalyse zunächst die Verfahren der zweiten Generation sowie die Rechtshilfeverordnungen zur grenzüberschreitenden Zustellung und Beweisaufnahme vorgestellt und der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologie in den Verordnungen analysiert.

Anschließend widmet sich die Arbeit der Digitalisierung zivilgerichtlicher Verfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten. Dazu werden die Verfahren in ausgewählten, digital hoch entwickelten Mitgliedstaaten – namentlich Estland, Dänemark und Österreich – sowie in Deutschland vorgestellt. Gleichzeitig soll ein Blick über die Grenzen der Europäischen Union hinaus Inspirationen für eine bürgernahe und benutzerfreundliche Ausgestaltung digitaler Gerichtsverfahren bieten.

Im dritten Kapitel werden die technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten bei der Errichtung eines digitalen Gerichtsverfahrens analysiert. Die Europäische Union hat mit dem e-Justice-Portal, dem e-CODEX-System und der eIDAS-Verordnung wichtige Vorarbeiten geleistet, um darauf aufbauend ein digitales Verfahren zu etablieren. Daneben bietet der Einsatz Künstlicher Intelligenz die Möglichkeit, Verfahrensabschnitte zu automatisieren. Blockchain Technologien und Legal Robots könnten die Entscheidungsfindung des Richters unterstützen und automatisch Vergleichs- oder Entscheidungsvorschläge generieren.⁶⁶ Der Einsatz von Legal-Tech in der Justiz wird jedoch zum Teil sehr kritisch gesehen, da er gegen die Unabhängigkeit der Justiz und das Recht auf einen gesetzlichen Richter verstoße.⁶⁷ Die Entscheidungsfindung durch den

⁶⁵ Von Hein/Imm, Conclusions and Recommendations, in: von Hein/Kruger (Hrsg.), *Informed Choices in Cross-Border Enforcement*, 2021, S. 529, 573.

⁶⁶ Rat, Strategie für die E-Justiz (2019–2023), ABl. EU vom 13.03.2019, C 96, S. 3, 6, Nr. 30 und 31; Engel, JZ 2014, 1096; Wagner, Legal Tech und Legal Robots, 2. Aufl. 2020, S. 32, 36 f.

⁶⁷ JuMiKo, Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe, 2019, S. 54 ff.; Enders, JA 2018, 721, 723.

Richter stelle eine komplexe Wertentscheidung durch Abwägen der für- und widerstreitenden Argumente unter Berücksichtigung des Lebenssachverhalts dar und könne nicht von computergesteuerten Systemen auf Grundlage binärer Codes geleistet werden.⁶⁸ Diese Skepsis wird bei der Einrichtung eines digitalen Verfahrens auf europäischer Ebene zu berücksichtigen sein. Womöglich ist auf den Einsatz Künstlicher Intelligenz im Rahmen eines digitalen Erkenntnisverfahrens zu verzichten, um den Konsens der Mitgliedstaaten und die Akzeptanz eines neuen Verfahrens sicherzustellen. Inwieweit die von der Europäischen Union geschaffenen technischen Gegebenheiten oder auch Künstliche Intelligenz im Rahmen eines digitalen Verfahrens genutzt werden können, ist Gegenstand der Untersuchung.

Schließlich sind die technischen Einrichtungen und Möglichkeiten in einen rechtlichen Kontext zu setzen. Die justizielle Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union fußt auf dem gegenseitigen Vertrauen der Mitgliedstaaten in die Rechtsstaatlichkeit und die Leistungsfähigkeit ihrer Justizsysteme. Dieses Vertrauen ist für die Anerkennung und Durchsetzung der Entscheidungen aus den anderen Mitgliedstaaten unabdingbar.⁶⁹ Nicht nur deswegen bezeichnet die Europäische Kommission das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten als einen „Grundstein [...], auf dem die EU-Justizpolitik aufbauen sollte“.⁷⁰ Ein weiterer Eckpfeiler der justiziellen Zusammenarbeit ist die Gewährleistung der Verfahrensrechte der beteiligten Parteien.⁷¹ Der Aufbau eines europäischen Rechtsraums darf nicht auf Kosten der Verfahrensgarantien gehen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten zugunsten der Parteien gelten. Beklagtenrechte sowie der Grundsatz des fairen Verfahrens sind bei allen Bemühungen, die Effizienz der grenzüberschreitenden Justiz zu steigern, zu berücksichtigen.⁷² Neben den in Art. 47 der Grundrechtecharta (GrC) verbürgten Rechten und dem Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK können gemeinsame Verfahrensgrundsätze oder Mindeststandards als Beurteilungsmaßstab herangezogen werden. Die Modellregeln für ein europäisches grenzüberschreitendes Zivilprozessrecht, die von dem European Law Institute (ELI) zusammen mit UNIDROIT ent-

⁶⁸ *JuMiKo*, Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe, 2019, S. 64; *Enders*, JA 2018, 721, 725 ff.; *Kotsoglou*, JZ 2014, 451, 452 f.

⁶⁹ EU-Kommission, Die EU-Justizagenda für 2020 – Stärkung von Vertrauen, Mobilität und Wachstum in der Union, 11.03.2014, COM(2014) 144 final, S. 3 ff.

⁷⁰ EU-Kommission, EU-Justizagenda für 2020 – Stärkung von Vertrauen, Mobilität und Wachstum in der Union, 11.03.2014, COM(2014) 144 final, S. 4.

⁷¹ *Rosner*, Common Rules and Best Practices From the Perspective of the European Commission, in: Hess/Kramer (Hrsg.), From common rules to best practices in European Civil Procedure, 2017, S. 31.

⁷² Vgl. insbesondere die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss – Eine europäische Strategie für die e-Justiz“, ABl. EU vom 23.12.2009, C 318, S. 69.

Sachregister

- Anonymisierung 274
- Außervertragliche Schuldverhältnisse 18
- Ausgrenzung 125, 178
- Auslandszustellung, *Siehe* Zustellung
- Automation Bias 278
- Automatisierung 282, 337, 341, 356

- Basisdokument 182, 185–187
- Beibringungsgrundsatz 184, 194, 322
- Beschleunigtes Online-Verfahren 172
- Beschleunigungsgrundsatz, *Siehe* Verfahrensbeschleunigung
- Besonderes elektronisches Anwaltspostfach 28, 151
- Besonderes elektronisches Behördenpostfach 152
- Besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach 152
- Bestätigungsverfahren 56
- Beweisaufnahme 91
 - unmittelbar 92
 - Videovernehmung, *Siehe* Videovernehmung
- Binnenmarktkompetenz 334, 348
- Black-box-Problem 280
- Bürgerkarte
 - Estland 112
 - Österreich 133
- Bürgerzentrierter Ansatz 8, 233, 340

- Case Manager 199, 364
- Case-Management-System 196, 202
- Chatbots 116, 181, 210, 282
- Circle of Trust 215
- Citius 196
- Civil Resolution Tribunal 179, 197, 364, 373
- Cyber-Sicherheit 115, 117

- Datenqualität 275
- Datenverarbeitung 273
- Datenverfügbarkeit 274, 342
- Deduktives System 266
- Dezentrales IT-System 86, 94, 213, 222, 224, 254
- Digitale europäische Brieftasche 241–242, 252
- Digitale Post, *Siehe* Elektronische Kommunikation
- Diskriminierung 275
- Dispositionsmaxime 320
- Dokumentenanalyse 278

- e-barreau 196
- e-CODEX-System 4, 77, 87, 94, 212, 222, 255, 257, 356, 366, 373
- e-Justice-Portal 207, 349, 354, 374
- e-Payment, *Siehe* Gerichtsgebühren
- EGVP 145
- Eingabemasken 182, 189
 - intelligent 349, 358, 362, 375
- Elektronische Akte 113, 142, 146, 148, 153, 181
- Elektronische Einreichung 196, 299, 362
 - EuGFVO 47
 - EuKtPfVO 76
 - Europäisches Mahnverfahren 27
- Elektronische Identifizierung 190, 200, 216, 236, 250, 349, 374
- Elektronische Kommunikation 122
- Elektronische Signatur 145, 245, 262
 - einfach 246
 - fortgeschritten 29, 246
 - qualifiziert 248, 251
- Elektronische Zustellung 87, 133, 356, 365–366
 - E-Mail 88

- EuGFVO 50
- Sicherer Übermittlungsweg 88
- Elektronischer Behördenverkehr 254
 - Zustellung 86
- Elektronischer Identitätsausweis 112, 134–135, 240, 242, 251
- Elektronischer Identitätsausweis, MitID 118
- Elektronischer Rechtsverkehr 126, 128, 148, 150
- Elektronischer Zugangspunkt 30, 48, 76, 89, 212, 252, 256, 350, 356, 362, 374
- Elektronisches Identifizierungssystem 237, 243
- euLISA 230, 350
- Experimentierklausel, *Siehe* Reallabor
- Extraterritoriale Beweismittelbeschaffung 98, 100, 104
- Extraterritoriales Handeln 294

- Fernsignatur 249, 252
- Formblätter 21, 27, 37, 69, 85, 93, 123, 188, 210, 220, 233, 362
- FRAUKE 279
- Freibeweis 41, 175

- Gateways 217, 223
- Geldforderung 33, 66
 - beziffert 15
 - Fälligkeit 16
 - unbestritten 16, 54
- Gerichtsgebühren 123, 126, 167, 192, 198, 201, 262, 298, 342, 358
- Gesetzgebungskompetenz 328
- Grenzüberschreitender Bezug 14, 63, 90, 254, 258, 329
 - EuGFVO, grenzüberschreitend 35
- Hamburger Modell 5, 172

- Inlandszustellung, *Siehe* Zustellung
- Interoperabilität 213, 225, 235, 238, 367
- Interoperabilitätsrahmen 240

- Justizielle Zusammenarbeit 329, 366
- Justizportal 113, 122, 138, 354
 - Deutschland 178–179
- England 202
- Österreich 212, 340

- Kommunikationsplattform 190, 192, 194, 347
- Kompatibilität 219
- Konnektor 223, 239
- Kooperationsmaxime 320
- Künstliche Intelligenz 7, 263–264, 364, 372, 374
 - Europäisches Zivilverfahren 282
 - Model Rules 348
 - Rechtsprechung 115, 270
 - unterstützend 277

- Machine Learning 267
- Maschinelle Bearbeitung 30, 356, 363
- Mindeststandards 286
- Model Rules 289, 319, 346
- Money Claim Online 200, 202
- Mündliche Verhandlung
 - EuGFVO 42
 - Videokonferenztechnik, *Siehe* Videokonferenztechnik
- Mündlichkeitsgrundsatz 323, 360

- Nodes, *Siehe* Verbindungssoftware
- Nutzerfreundlichkeit 207, 212, 340

- Öffentlichkeit 141, 155, 304, 360, 371, 375
 - Ausschluss 306
 - semidigitales Verfahren 310
 - virtuell 309, 311
- One-Stop-Shop 114, 205
- Online-Klagetool 178
- Online-Verfahren 188
- Organisationstermin 188
- OSCI-Standard 146, 151

- Passive Rechtshilfe 92
- Plattformlösung 186, 193, 199
- Predictive Analytics 279
- Processo Civile Telematico 196, 218
- Professionelle Rechtsanwender 343–344, 365, 375
- Prozessmaximen 318
- Prozessrechtsangleichung 287, 329

- Prozessuale Waffengleichheit 302, 360
 Prüfungsumfang, Europäisches Mahnverfahren 22
 Public-Key-Verfahren 246

 Qualifizierter Zustelldienst 88

 Reallabor 183–184, 186, 189
 Recht auf ein faires Verfahren 301, 360
 Recht auf einen gesetzlichen Richter 270
 Rechtliches Gehör 272, 301, 374
 Rechtsbehelf 357
 – EuGFVO 42
 – EuKtPfVO 75
 – Europäisches Mahnverfahren 25
 – EuVTVO 58
 Rechtsschutzgarantie 296–297, 359
 Referenzimplementierungssoftware 354
 Relationstabelle, *Siehe* Basisdokument
 Richterliche Unabhängigkeit 271, 299, 359
 Richterliche Unparteilichkeit 300
 Rogationsprinzip, *Siehe* Aktive Rechtshilfe

 Schiedsgerichtsbarkeit, Ausnahme 20, 65
 Schnittstellenbeschreibung 132
 Schriftliches Verfahren 71, 307
 Sektoralisierung des Prozessrechts 287, 361
 Service Provider 222
 Signaturgesetz 234
 Signaturreichtlinie 235
 Smart Contract 340
 Solution Explorer 198, 200, 203
 Souveränität 78, 98–99, 103, 107, 258, 348, 368, 370
 Sprache 8, 26, 44, 59, 85, 93, 228, 283, 350, 356, 362, 371
 Storme-Arbeitsgruppe 286
 Streitwertgrenze 34
 Strukturierte Daten 275
 Strukturierter Parteivortrag 181
 Strukturierung des Prozessstoffes 174, 191
 Strukturierung des Verfahrens 183–184, 188

 Trust-OK-Token 215, 223

 Übermittlungs- und Empfangsstellen, *Siehe* Zustellung
 Übermittlungsplattform 202
 Übersetzungshilfen 282
 Übertragungsräume 316
 Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, *Siehe* Unmittelbarkeitsgrundsatz
 Unmittelbarkeitsgrundsatz 325
 – Videokonferenztechnik 326

 Verfahrensbeschleunigung 21, 307, 327, 360
 Videokonferenztechnik 124, 167, 175, 195, 197, 199, 347, 368
 – Aktive Rechtshilfe 95
 – EuBewVO 93
 – EuGFVO 49
 Videokonferenztechnik
 – Deutschland 154
 – Österreich 139
 Videoverhandlung 191, 194, 258, 324, 370
 – Anspruch 164
 – Aufzeichnung 165, 261, 347
 – EuGFVO 363
 Videovernehmung 107, 160, 259, 347, 368–369
 – angloamerikanische Praxis 101
 – national 105
 Vollstreckung, grenzüberschreitend 72

 Wertungsspielraum 277

 Zivil- und Handelssache 15, 32, 53, 64, 80, 91, 329
 Zustellung 303
 – Auslandszustellung 81
 – Europäisches Mahnverfahren 30
 – grenzüberschreitend 80
 – Inlandszustellung 81
 – Übermittlungs- und Empfangsstellen 83, 65